

Stellungnahme des bne zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von SRL und MRL durch Letztverbraucher gem. § 26a StromNZV

– BK6-17-046 –

Berlin, 18. Mai 2017. Der bne begrüßt überwiegend das mit Datum vom 29.03.17 unter dem AZ BK6-17-046 veröffentlichte Konsultationsdokument. Dennoch besteht an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf.

I. Allgemeines

Positiv ist insbesondere, dass in der Mehrzahl der Punkte die im Interessenausgleich mühsam erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse aus dem Branchenleitfaden aus dem Dezember 2016 übernommen wurden. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass der Satz im Festlegungsdokument („Der Branchenleitfaden wird von vielen, nicht jedoch von allen beteiligten Verbänden getragen.“) nicht dahingehend missverstanden werden sollte, es habe Interessen gegeben, die unberücksichtigt geblieben sind. Die betroffenen Akteursgruppen sind über die professionell arbeitenden Branchenverbände eng in das Verfahren einbezogen gewesen. Es hat mehrere schriftliche Konsultationsrunden mit bis zu dreiwöchigen Fristen zur Stellungnahme gegeben, eine ausgewogen mit den Akteuren besetzte Redaktionsgruppe hat das Dokument erarbeitet und alle Änderungen wurden im Detail nochmalig in der letzten der fünf Präsenzsitzungen im Wortlaut abgestimmt.

Entsprechend der Wahrnehmung, dass es zahlreiche strittige Fragen gab und unter der Annahme, dass diese Aussage sicherlich von den teilnehmenden und beobachtenden Behördenvertretern geteilt wird, sieht es der bne als problematisch an, wenn von dem als Kompromiss verstandenen Branchenleitfaden gravierend

abgewichen werden sollte. Sofern dies erfolgen sollte, würde es zu der Gefahr kommen, dass sich keine Seite mehr hinter die oft mit Zähneknirschen vorgenommenen Zugeständnisse stellen könnte. Damit stellt der bne als Maßstab zu den verschiedenen offenen Fragen der Bundesnetzagentur immer wieder auf den Branchenleitfaden ab. Dennoch erlaubt sich der bne, im Rahmen der Stellungnahme an einigen Stellen deutlich zu machen, welche Lösungsvorschläge seitens des bne als besser geeignet angesehen würden. Die Lösungen im Branchenleitfaden sind an dieser Stelle in der Regel als kleinster gemeinsamer Nenner anzusehen, der gefunden werden konnte. Dazu zählen auch die von der Bundesnetzagentur im März 2016 für das Verfahren gemachten Prämissen.

So ist beispielsweise das als Lösungsansatz von der BNetzA vorgegebene corrected model insbesondere für kleinere Letztverbraucher kritischer zu bewerten als alternative Lösungsansätze.

Exkurs: Mit Blick darauf, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach dem MsbG intelligente Messsysteme zwingend vorhalten müssen, um zukünftig die Netzentgeltreduktion nach § 14a EnWG zu erhalten, werden beispielsweise Heizstromkunden in naher Zukunft die Voraussetzungen des § 26a StromNZV (das Vorhalten einer Zählerstandsgangmessung) erfüllen können. Eine SRL- oder MRL-Vermarktung ist dann natürlich nur im Pool mit vielen kleinen Einheiten möglich. Angesichts der Vielzahl an betroffenen Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen, der Bedeutung von Transaktionskosten und der geringen Auswirkung auf das individuelle Lastprofil sind hier Vereinfachungen, die auf den Pool gesamtheitlich Bezug nehmen, von großer Bedeutung.

Zudem sollten auch die im Konsultationsdokument nicht enthaltenen **Lösungsvorschläge zum Bilanzkreisvertrag** zeitnah festgelegt werden. Zwar ist es nachvollziehbar, dass die im Branchenleitfaden bereits im Wortlaut erarbeiteten Vorschläge und Anpassungen zum Bilanzkreisvertrag einheitlich im dazugehörigen (Haupt-) Festlegungsverfahren eingearbeitet werden sollen. Zum anderen ist hier aber mit Nachdruck darauf zu verweisen, dass dieses (Haupt-) Festlegungsverfahren seit mehreren Jahren „in Verzug“ ist. Von Seiten der BNetzA sollte sichergestellt sein, dass die diesbezüglichen Anpassungen des Bilanzkreisvertrags spätestens mit Inkrafttreten der „Altverträge“ zum 01.01.2018 gem. § 26a StromNZV rechtsförmlich Gültigkeit erlangen – notfalls auch mit einer separaten Festlegung.

Desweiteren ist die **Festlegung zum Zielmodell des MsbG** in den Blick zu nehmen. Im Sinne einer schlanken und aufwandsarmen Umsetzung hat der Branchenleitfaden hierzu eine Zwei-Stufen-Lösung vorgeschlagen. Insbesondere die Anpassungen zur MaBiS haben hier eine große Relevanz. Ein Blick auf die im Auftaktworkshop der BNetzA Ende April zum MsbG-Zielmodell versandten Dokumente lässt befürchten, dass dem vorgeschlagenen Lösungsmodell hier nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Trotz hoher Komplexität möchten

wir Sie zur Vorbeugung von Konflikten bitten, von vorneherein über die **Prozesssteuerung** die Beteiligten anzuhalten und dabei sicherstellen, dass eine Verzahnung der MsbG-Zielmodell-Festlegungen mit der Phase 2 des Aggregator-Modells von Anfang an auch so in den entsprechenden Arbeitsgruppen vorgenommen wird. Im Übrigen würde der bne mit Blick auf das MsbG-Zielmodell auch dafür plädieren, dass **hoheitlich beauftragte Verfahren und Meinungsbildungsprozesse in stärkerem Maße zu gleichberechtigter Partizipation** führen. Der Branchenleitfaden bildete die Interessen gleichförmig bei der Erstellung des Dokuments ab – dies wäre ein wünschenswerter Ansatz auch bei anderen Prozessen.

II. Letztverbraucherbegriff und technische Einheit

§ 26a Abs. 1 S. 1 StromNZV bezieht Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung oder einer Zählerstandsgangmessung in den Anwendungsbereich der Vorschrift ein.

Im Konsultationsdokument wird der Letztverbraucher als Betreiber der technischen Einheit (TE) und die TE als Verbrauchsanlage abweichend vom Branchenleitfaden definiert. Diese Definition würde dazu führen, dass weder Eigenerzeugungsanlagen des Letztverbrauchers noch gekoppelte Systeme (beispielsweise bestehend aus zwei Verbrauchsanlagen oder einer Verbrauchs- und Erzeugungsanlage) einbezogen wären.

Diese Einengung der Bilanzkreisöffnung auf isolierte Verbrauchsanlagen des Letztverbrauchers wird **rechtlich und inhaltlich vom bne nicht geteilt.**

Rechtlich gesehen (vgl. etwa Danner/Theobald/Lüdtke-Handjery, StromNZV § 1 Rn.7), sind die EnWG-Vorschriften und nicht etwa die EEG-Vorschriften zur Bestimmung der Letztverbrauchereigenschaft heranzuziehen. Letztverbraucher ist demnach die natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Verbrauch kauft (vgl. § 3 Nr.25 EnWG). Sein Konterpart ist der Stromlieferant (analog zu § 3 Nr.19b EnWG), dessen Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.

§ 26a StromNZV gestattet in dieser Konstellation, dass der Letztverbraucher einen Anspruch hat, auf sein Verlangen hin die SRL- und MRL-Erbringung über einen anderen Bilanzkreis abzuwickeln.

In § 26a StromNZV ist aber nicht die Rede davon, dass der Letztverbraucher nur bei verbrauchenden Anlagen diesen Anspruch haben soll. Vielmehr spricht gerade die fehlende Bezugnahme auf einen bestimmten Typus an Verbrauchs- oder Erzeugungseinheiten dafür, dass eine teleologische Reduktion der Anspruchsgrundlage für eine einschränkende Auslegung erforderlich wäre. Für eine solche finden sich keine ersichtlichen Gründe und auch im Konsultationsdokument der Bundesnetzagentur sind keine Anhaltspunkte zu erkennen.

Der Letztverbraucher muss im Normkontext folglich als derjenige interpretiert werden, der für die als Letztverbrauch zu qualifizierende Stromentnahme der ihm zugeordneten technischen Einheiten herangezogen wird. Sofern er diese Stromentnahme durch Zuhilfenahme von Eigenerzeugungsanlagen minimiert, ändert dies nichts an seiner Klassifizierung als Letztverbraucher.

Eine solche **künstliche Aufspaltung der Letztverbrauchereigenschaft** führt zudem zu Auslegungsschwierigkeiten. Sofern sich, wie im Konsultationsdokument angelegt, die Letztverbrauchereigenschaft jeweils anhand der untergelagerten technischen Einheit ausrichten würde, würden bei vielen technischen Einheiten offenkundige Konflikte auftreten. Dies würde bei komplexen Systemen zudem zu falschen Ergebnissen führen. Wenn in einer Konstellation mit Wärmepumpe und parallel geschaltetem Heizstab keine Gesamtbetrachtung erfolgen kann, wäre weder eine korrekte Baseline noch die korrekte Deltaarbeit für den Bilanzkreisausgleich möglich. Ein solches System **muss als eine und nicht zwei TE begriffen werden**. Das gleiche gilt für die Kombination von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten oder auch einbezogene Speicher, die ja ebenfalls sowohl als Erzeugungs- wie auch Verbrauchseinheiten definiert werden können. Das Konsultationsdokument lässt richtigerweise an anderer Stelle die Verrechnung als virtuellen Zählpunkt zu. Die sich aus der Definition ergebenden Ausschlussfunktion kann unseres Erachtens deshalb nicht gewollt sein. Zudem ist auch in Konstellationen, in denen Erzeugungs- mit Verbrauchseinheiten in einem Betriebsaggregat verknüpft sind, eine wilde Irrfahrt vor Gerichten zu erwarten.

Diese Detailprobleme lassen sich hinsichtlich der Bilanzkreisöffnung vermeiden, sofern man die in der Verordnung enthaltene Klassifizierung als Letztverbraucher für die Bilanzkreisöffnung als maßgeblich betrachtet, nicht die hinter dem Zähler im Detail mit großen Schwierigkeiten behaftete Fragestellung, ob es sich konkret um eine Verbrauchs- oder Erzeugungseinheit handelt.

Auch inhaltlich ist der Ansatz nicht sachgerecht. Für die Regelleistungserbringung und das Energiesystem geht es in den SRL- und MRL-Fällen gerade darum, physikalisch weniger oder mehr Entnahme am Verknüpfungspunkt zum Netz zur Verfügung zu haben. In welcher Kombination der technischen Einheiten die erwünschte Fahrweise sichergestellt wird – ob durch Netzersatzanlagen, die Ab- oder Anschaltung von reinen Verbrauchern oder die Hinzuziehung von Eigenerzeugungsanlagen – rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung.

Des Weiteren führt eine separate Behandlung von Verbrauchsanlagen und Erzeugungsanlagen zu erheblichem Mehraufwand in der Umsetzung des Aggregatoren-Modells – und dies bei allen Beteiligten: Die Regelung (beispielsweise zum Datenaustausch) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten für Letztverbraucher und Lieferanten würden dann nur für Verbrauchsanlagen gelten. Die Einbindung von Erzeugungsanlagen beim Letztverbraucher müsste weiterhin über individuelle, bilaterale Vereinbarungen zwischen Aggregator und Lieferant

geregelt werden – mit einem zu erwartenden Wirrwarr an unterschiedlichen Prozessen und Doppelaufwänden bei der Implementierung in den IT-Systemen.

Die hier dargestellte Sichtweise entspricht zudem derjenigen, auf die sich im Branchenleitfaden die unterstützenden Verbände und Organisationen verständigt hatten. Eine sachliche Rechtfertigung für eine abweichende Position ergibt sich unseres Dafürhaltens aus dem Konsultationsdokument nicht.

III. Datenaustausch vor der Vermarktung

Die im Konsultationsdokument enthaltene Regelung wird vom bne begrüßt. **Inbesondere die Regelung zur Übermittlung der Online-Bewirtschaftung ist als schlank und effizient aufgesetzt zu bewerten.**

Weitere Angaben werden bne-seitig nicht für erforderlich gehalten. Als Hinweis in Hinblick darauf, dass die erhaltenen Daten durchaus das Potenzial haben, wettbewerbsschädigend eingesetzt zu werden, wird noch angeregt, die Zweckbindung der Verwendung der Daten als eigentlich sich von selbst zu verstehenden, aber an dieser Stelle doch hilfreichen Hinweis mit aufzunehmen. Hinsichtlich des Datenformats wird die Schaffung eines einheitlichen Standards für eine zeitlich befristete Übergangslösung in Phase 1 für entbehrlich gehalten. Der Hinweis auf ein marktgängiges Format genügt.

IV. Schnittstelle im Falle der Online-Bewirtschaftung

Weitere Vorgaben werden nicht für erforderlich erachtet.

V. Wechselprozesse und Stammdatenaustausch

Die Festlegung wird nach Auslegung des bne dahingehend interpretiert, dass im Falle eines Lieferantenwechsels der Letztverbraucher verpflichtet ist, sich einen nicht mit dem bestehenden Aggregatoren-Vertragsverhältnis in Konflikt kommenden neuen Vertragspartner zu suchen. Insbesondere für den theoretisch denkbaren Fall des Fallbacks in die Grund- bzw. Ersatzversorgung wäre allerdings eine Klarstellung durch die Bundesnetzagentur hilfreich, wenn in diesem Fall die Mitteilungspflicht trifft.

VI. Baselinebestimmung

Hinsichtlich der Baselinebestimmung in Phase 1 enthalten die Definitionen im Branchenleitfaden den Hinweis auf die Arbeitspunktbestimmung in den „Anbieteranforderungen SRL-Poolkonzept“ Transmission Code 2007; Anhang D2 Teil 2. Wesentlich ist dabei, dass der jeweilige Arbeitspunkt je TE bzw. Messlokation i.S.d. Konsultationsdokuments maßgeblich sein soll. Ein Hinweis hierauf wird für sachdienlich erachtet. Darüber hinausgehende Anforderungen werden für entbehrlich gehalten.

VII. Abrechnung der Energiemengen

Das Dokument erläutert in 3.3 anschaulich, in welcher Weise abgerechnet werden soll. **Der bne möchte aber noch die Bitte aussprechen, hier explizit einen Verweis**

auf die eichrechtliche Zulässigkeit dieser Abrechnungsweise mit aufzunehmen.

Nach gemeinsamer Einschätzung des BMWi und der PTB und entgegen dem Regelungsvorschlag im Branchenleitfaden wurde folgende rechtliche Auslegung getroffen:

Bei der Baseline handelt es sich nicht um einen Messwert im Sinne des § 33 MessEG, sondern um einen Schätzwert, da eine hypothetische, also niemals dem Beweis oder einer Messung zugängliche Fahrweise als Abrechnungsbasis genutzt wird. Auch die Deltaarbeit ist, da sie auf der Saldierung des Baselinewerts beruht, ein solcher Schätzwert. § 33 Abs. 1 S. 2 MessEG lässt nun zu, dass andere bundesrechtliche Regelungen mit vergleichbaren Schutzzwecken Ausnahmen dazu festlegen dürfen. Um eine solche handelt es sich bei den §§ 26a, 27 Nr. 22 StromNZV. Das Bewusstsein, dass diese Regelung insofern eine Ausnahme zu der ansonst nicht möglichen Auszeichnung von kWh-Werten bildet, sollte im Dokument an dieser Stelle zur Verbesserung der Rechtssicherheit und Eindeutigkeit enthalten sein.

VIII. Angemessenes Entgelt

Der im Konsultationsdokument enthaltene Ansatz wird vom bne nicht befürwortet. Die aktuell gelebte Praxis, dass für jeden einzelnen Fahrplanaustausch Preise ohne Begrenzung verlangt werden können, führt dazu, dass trotz der Bilanzkreisöffnungspflicht des § 26a StromNZV ein wirtschaftliches Verhinderungsrecht besteht. Da es sich hierbei immer um bestimmte Unternehmen und Einzelfälle handelt, empfehlen wir zur Einholung der konkreten Daten den direkten Kontakt mit den betreffenden Unternehmen.

Im Kontext der Entgelte wird diesbezüglich auch auf die voraussichtliche Regelung im Clean Energy Package (insbes. *Directive on Common Rules for the Internal Market in Electricity*) hingewiesen. Nach Art. 17 Nr. 4 sind zusätzliche Entgelte nur ausnahmsweise für die Berücksichtigung des “imbalancing” zugelassen. Darüberhinausgehende Entgelte werden auch in anderen – zum Teil in der Umsetzung schon fortgeschritteneren – europäischen Ländern nicht erhoben.

Die Regelung im Branchenleitfaden, wonach mit Phase 2 generell keine Entgelte erhoben werden sollen, steht damit im Einklang. Es ist auch logisch, dass bei einem automatisierten Ablauf von Geschäftsprozessen es untersagt sein sollte, dass Wettbewerber untereinander die Möglichkeit haben, von dem anderen Teil Gebühren bzw. Entgelte zu verlangen.

Die Gemengelage zwischen BKV, Lieferanten und Aggregatoren zu den besonders strittigen Punkten Entgelte sowie zu den potenziellen Veränderungen des Verbrauchsverhaltens aufgrund der Regelleistungsabrufe hat Zugeständnisse von beiden Seiten erfordert. So hat man sich für Phase 1 auf Basis dessen, dass durch die Marktteilnahme von Aggregatoren denjenigen BKV, die hier keine automatisierten Prozesse haben, aufgrund der manuellen Anpassungen beim

Fahrplanaustausch zusätzliche Kosten entstehen können, darauf verständigt, dass diese orientiert an einem effizienten und gut arbeitenden BKV vorübergehend erhoben werden dürfen. Um aber sicherzustellen, dass diese (wie teilweise in der Praxis zu beobachten) nicht aus dem Ruder laufen, **ist hier mindestens eine Deckelung zwingend erforderlich**. Diesen Konsens trägt der bne mit, wenngleich hier aggregatorensseitig diese vorübergehende Möglichkeit zur Entgelterhebung kritisch beurteilt wird. Hauptargument ist hierbei der Aspekt, dass die Marktkommunikation an vielen Stellen die Notwendigkeit schafft, System- und IT-Kosten zu tragen, um funktionsfähige Prozesse am Laufen zu halten. Ob beim Lieferantenwechsel, Messstellenbetreiberwechsel oder anderen Prozessen - diese Kosten werden üblicherweise vom jeweilig betroffenen Akteur in seiner Rolle selbst aufgebracht.

Die Betrachtungen im Konsultationsdokument zu den Vertragsbeziehungen überzeugen zudem aus einem simplen Grund nicht. Zwar besteht keine Anspruchsgrundlage des BKV gegenüber dem Aggregator – jedoch gestattet die Vertragsfreiheit, diese Entgelte auf das Verhältnis Lieferant und Letztverbraucher zu legen. Die Wirkung bleibt dieselbe, da die vertragliche Regelung das Außenverhältnis Aggregator und Letztverbraucher fundamental beeinflussen kann und bereits aktuell beeinflusst. Theoretisch bestünde dann zwar eine Bilanzkreisöffnungspflicht, faktisch würde diese wirtschaftlich verunmöglicht. Diese begrenzungsfreie Verhinderungsmöglichkeit, die aber natürlich von vielen LF bzw. BKV auch nicht in dieser Form genutzt wird, ist einer der wichtigsten Aspekte des gesamten Festlegungsverfahrens. Sofern hier nicht in irgendeiner Form die Einziehung einer Schranke erfolgt, haben unabhängige Flexibilitätsvermarkter keine faire Chance im deutschen Markt.

Insofern empfehlen wir dringend, hier eine hoheitliche Begrenzung im Sinne des Branchenleitfadens einzuziehen.

Die zweite im Konsultationsdokument angesprochene Regelung der bis zu 10-prozentigen-Zusatzvergütung für den Lieferant im Fall einer Stammdatenmitteilung der sogenannten Nachholklasse 2 ergibt sich aus der Ungewissheit und der oben beschriebenen Gemengelage. Es handelt sich um einen für beide Seiten noch vertretbaren Zuschlag für eine etwaige Verschiebung einer Risikolage. Es war der ausdrückliche Wunsch der Behörden, sich im Verfahren möglichst weitreichend zu einigen und entspringt auch dem Wunsch aller Marktakteure nach Klarheit und Planungssicherheit.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.